

zehnte noch nicht eröffnet sind. Denn Schmidlins Auffassung (S. IX), daß „noch mehr als vorher die relative Bedeutung dieser ungedruckten Materialien im Vergleich zu den edierten gesunken“ sei, ist keineswegs überzeugend; denn über vieles, z. B. über das Werden der Enzyklika „Pascendi“, über deren Redaktion er selbst nur (S. 150) die verschiedensten Vermutungen zusammenstellen kann, und über den Kampf gegen den Modernismus mit seinen höchst unerfreulichen, von Schmidlin grell gezeichneten Begleiterscheinungen, wird erst die Öffnung der Archive neue Aufschlüsse und mehr Klarheit bringen können. Schließlich wird auch derjenige teilweise zu anderen Wertungen kommen, der es für einseitig hält, den Maßstab für die Beurteilung der einzelnen Pontifikate dem starren Schema der „papstgeschichtlichen Dialektik“ (S. 3), d. h. der ablehnenden, bezw. verständnisvollen Stellung der Päpste zur modernen Kultur, zu entnehmen.

Breslau.

Franz Xaver Seppelt.

Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im X. und XI. Jahrhundert. Von Dr Karl Hans Ganahl. (75.) Innsbruck - Wien - München 1935, „Tyrolia“. Kart. S 4.50, M. 2.70.

Die Zeitspanne vom Zerfall des Karolingerreiches bis zum Ausbruch des Investiturstreites ist dunkel und verworren, ihr schriftlicher Niederschlag gering, vorzüglich für die Rechtsgeschichte. Gesetztes Recht ist im weltlichen wie im kirchlichen Bereich gleich selten. Der Verfasser hatte daher bei seiner schwierigen Untersuchung der Rechtskasuistik der Zeit nachzugehen, in dem sich das Gewohnheitsrecht abspiegelt. Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit dem Einheitsgedanken und mit der Stellung des Herrschers im kirchlichen Recht. Im Vordergrunde steht der Gedanke des Gottesgnadentums und der Unverantwortlichkeit des Königs (außer im Falle der Häresie). Die zweite Abhandlung verbreitet sich über Bistum, Kirche und Kloster, über staatskirchliche, vermögensrechtliche und gewerberechtliche Vorstellungen, über Exemption und Immunität und legt manche neue Gesichtspunkte zur richtigen Auffassung des Investiturstreites vor. Besonders wichtig scheint mir das Denken in Herrschaftsverhältnissen für beide Bereiche zu sein. Die gediegene Arbeit erweist aufs neue, daß die gesamte Welt- und Kirchengeschichte des Mittelalters ohne stärkste Berücksichtigung des deutschen und des kanonischen Rechtes unverständlich bleibt.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Deutscher Geist und Katholizismus im 19. Jahrhundert. Am Entwicklungsgang Konstantins von Höfler dargestellt. Von Dr Taras von Borodajkewycz. (180.) Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 3.60, S 6.—; geb. M. 4.80, S 8.—.

Der erste Band der Deutschen Geistesgeschichte in Einzeldarstellungen (Herausgeber Virgil Redlich O. S. B.) hellt an Höflers geistigem Werdegang das Ringen zwischen deutschem Idealismus und Katholizismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Es geht nicht um eine Würdigung des späteren Prager Historikers († 1897), sondern um eine Darstellung des geistigen Münchens, besonders Schellings, als dessen Schüler Höfler in der Geschichte erscheint, und um die Wandlung Höflers von Schelling zu Görres. Diese Problemstellung bringt es mit sich, daß Höfler hinter Schelling stark zurücktritt. Boro-